



Amtsblatt für Brandenburg

36. Jahrgang
Potsdam, den 5. November 2025
Nummer 45

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz für Messe- und Beratungsförderung zur Markterschließung durch kleine und mittlere Unternehmen (Markt International) 703

Erste Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg zur Förderung des Landesprogramms „Assistierte Ausbildung Brandenburg“ (AsA Brandenburg) 707

Ministerium des Innern und für Kommunales

Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Neue Bühne – Niederlausitzer Theaterstädtebund Senftenberg“ 707

Landesamt für Umwelt

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 16303 Schwedt/Oder 708

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 16303 Schwedt/Oder 709

Wesentliche Änderung einer Sonderabfallverbrennungsanlage durch Errichtung und Betrieb einer Rauchgasreinigungsanlage am Standort 15806 Zossen OT Schöneiche 711

Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15345 Rehfelde 712

Landesamt für Umwelt

Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Düngemitteln und Biomethan in 16278 Pinnow 713

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“

Einladung zur öffentlichen Sitzung 1/2025 der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ 715

Inhalt	Seite
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	
Einladung zur öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming	716
Versorgungswerk der Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg	
Zweite Änderung der Satzung des Versorgungswerks der Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg	717

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz für Messe- und Beratungsförderung zur Markterschließung durch kleine und mittlere Unternehmen (Markt International)

Vom 13. Oktober 2025

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) Zuwendungen für nichtinvestive Maßnahmen kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)¹ zur Erschließung insbesondere ausländischer Märkte.

Die nach dieser Richtlinie gewährten Förderungen erfüllen die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023) (im Folgenden: De-minimis-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

- 1.2 Ziel der Förderung ist es, brandenburgische KMU bei der internationalen Ausrichtung, insbesondere bei der Erschließung ausländischer Märkte, zu unterstützen. Dadurch sollen strukturelle Wettbewerbsnachteile ausgeglichen und die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der KMU gestärkt werden.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- 2.1 Aktive Teilnahmen insbesondere an international ausgerichtetem
- Messen,
 - Ausstellungen,
 - Informationsveranstaltungen,
 - Symposien,
 - Kongressen,
 - Pitchings und
 - virtuellen und hybriden Formaten der oben genannten Maßnahmen

im In- und Ausland mit fachspezifischer Ausrichtung, sofern diese nicht einem Direktverkauf dienen.

- 2.2 Aktive Teilnahmen an

- regionalen und
- überregionalen Messen,

soweit diese im aktuellen gemeinsamen Messeplan der Länder Berlin und Brandenburg ausgewiesen sind.

- 2.3 Beratungs- und Coachingmaßnahmen für abgegrenzte und konkret beschriebene Beratungsleistungen, die auf die Qualifizierung der handelnden Personen und/oder Unternehmen zur erfolgreichen Bearbeitung von Fragestellungen im Hinblick auf die Internationalisierung und Markterschließung im Ausland gerichtet sind.

- 2.4 Eine Förderung nach dieser Richtlinie darf nicht für exportbezogene Tätigkeiten gewährt werden, das heißt nicht unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit sowie von direkten Vertriebstätigkeiten in Zusammenhang stehen.

- 2.5 Ausgenommen von der Förderung sind Zuwendungen im Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 1 der De-minimis-Verordnung.

3 Zuwendungsempfängende

- 3.1 Antragsberechtigt sind KMU des produzierenden Gewerbes und des produktionsnahen Dienstleistungsgewerbes mit Sitz und/oder Betriebsstätte im Land Brandenburg. Ausgenommen von der Förderung sind freiberuflich Tätige, Handelsunternehmen (Einzelhandel/Großhandel) und Beratungsunternehmen.

- 3.2 Zuwendungsempfängende für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 kann auch eine Gruppe von mindestens drei KMU gemäß Nummer 3.1 sein, die sich vertraglich zu einem gemeinsamen Vorhaben ohne externes Netzwerkmanagement zusammengeschlossen haben. Hierzu hat die Gruppe eine bevollmächtigte Gruppensprecherin oder einen bevollmächtigten Gruppensprecher als Zuwendungsempfängende oder Zuwendungsempfängenden zu bestellen, die oder der für die Abwicklung und die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung verantwortlich zeichnet.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Es werden nur solche Maßnahmen gefördert, bei denen die Effekte beim Sitz oder der Betriebsstätte des Unternehmens im Land Brandenburg wirksam werden.

- 4.2 Zuwendungsfähig sind Vorhaben, die zum Zeitpunkt der Bestätigung der zuständigen Bewilligungsbehörde über

¹ Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO, Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 [ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1]) in der jeweils geltenden Fassung, erfüllen.

den Antragseingang noch nicht begonnen worden sind. Beginn des Vorhabens ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Mit Antragseingangsbestätigung durch die Bewilligungsbehörde dürfen die Antragstellenden auf eigenes Risiko mit der Durchführung der beantragten Maßnahme beginnen. Aus dieser Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn leitet sich kein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung ab.

- 4.3 Die gesicherte Gesamtfinanzierung der Fördermaßnahme oder Fördermaßnahmen ist nachzuweisen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Teilfinanzierung als Anteilfinanzierung bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2
Teilfinanzierung als Festbetragsfinanzierung bei Maßnahmen nach Nummer 2.3
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Umfang und Höhe der Zuwendung sowie zuwendungsfähige Ausgaben

5.4.1 Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2

Maßnahmen von Start-ups² oder die erstmalige Teilnahme an einer Maßnahme nach Nummer 2.1 können mit bis zu 80 Prozent, alle übrigen mit bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bezuschusst werden.

Der Zuschuss ist auf einen Höchstbetrag von bis zu 18 000 Euro je Einzelmaßnahme begrenzt. Die Mindesthöhe der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt 3 000 Euro.

Innerhalb eines Kalenderjahres sind maximal drei Teilnahmen an Maßnahmen zuwendungsfähig.

Zuwendungsfähig sind insbesondere folgende Ausgaben:

- Miete und Gebühren,
- Standbau,
- Betrieb des Standes,
- Transport und
- Kommunikation.

Konkretisiert werden diese und die zuwendungsfähigen Ausgaben für virtuelle Formate in der Anlage.

Wird ein Messegemeinschaftsstand durch andere öffentliche Förderungen bezuschusst, sind nur die Ausgaben zuwendungsfähig, die nicht bereits über den Messegemeinschaftsstand gefördert werden und ausschließlich dem oder der Zuwendungsempfängenden direkt zurechenbar sind.

5.4.2 Maßnahmen nach Nummer 2.3

Für Maßnahmen nach Nummer 2.3 sind Honorarausgaben für die Beratenden oder Coaches mit einem festen Betrag von 1 000 Euro pro Beratungstag zuwendungsfähig.

Die Höhe der Zuwendung beträgt

- 800 Euro je Beratungstag, sofern der oder die Zuwendungsempfängende ein Start-up ist.
- 500 Euro je Beratungstag, sofern der oder die Zuwendungsempfängende ein Unternehmen ist, das zum Zeitpunkt der Antragstellung mehr als fünf Jahre besteht.
- 1 000 Euro je Beratungstag für die ersten zwei Beratungstage, sofern der oder die Zuwendungsempfängende erstmalig eine Förderung nach Nummer 2.3 dieser Richtlinie erhält.

Der Umfang einer Maßnahme ist auf höchstens zehn Beratungs- oder Coachingtage begrenzt. Der Durchführungszeitraum soll im Regelfall neun Monate nicht überschreiten.

Innerhalb eines Unternehmens können mehrere, voneinander unabhängige Maßnahmen mit insgesamt bis zu 20 Beratungs- oder Coachingtagen je Unternehmen gefördert werden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben andere öffentliche Förderungen in Anspruch genommen werden oder beantragt worden sind (Kumulierungsverbot).
- 6.2 Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren 300 000 Euro brutto nicht übersteigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Europäische Kommission plant, dass ab dem 1. Januar 2026 Informationen über jede Einzelbeihilfe innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Gewährung der Beihilfe auf einer ausführlichen Beihilfen-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht werden.

- 6.3 Dokumente im Rahmen des Antrags- und Abrechnungsverfahrens sind in deutscher Sprache oder im Original mit deutscher Übersetzung eines amtlich zugelassenen Dolmetschers vorzulegen.

² Start-ups im Sinne dieser Richtlinie sind rechtlich selbstständige junge Unternehmen, die ihren Sitz und/oder ihre Betriebsstätte im Land Brandenburg haben, die jeweils geltende EU-Definition für ein kleines Unternehmen (weniger als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Jahresbilanzsumme oder Jahresumsatz von höchstens zehn Millionen Euro) erfüllen und bei denen die Gründung gemäß dem Eintrag in das Handelsregister beziehungsweise der Gewerbeanmeldung zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt.

- 6.4 Die Beratungs- oder Coachingleistungen müssen von externen und qualifizierten Sachverständigen erbracht werden. Insofern müssen Beratende oder Coaches die für den Beratungsauftrag erforderlichen Fähigkeiten und die notwendige Zuverlässigkeit besitzen.

Leistungsangebote von Auslandshandelskammern können nach Maßgabe dieser Richtlinie anerkannt werden.

Der Inhalt und zeitliche Ablauf der Beratung sowie deren wesentliche Ergebnisse sind in einem schriftlichen Bericht der Beratenden zu dokumentieren. Der oder die Zuwendungsempfangende hat sich diesen Bericht ausändigen zu lassen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Anlagen können über das Kundenportal der Bewilligungsbehörde Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) gestellt werden (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de). Die ILB ist berechtigt, zur Prüfung des Vorhabens zusätzliche Informationen anzufordern.

Mit der Antragstellung erklärt sich das antragstellende Unternehmen einverstanden, dass

- Auskünfte zu den Angaben bezüglich weiterer Anträge desselben Zuwendungszwecks bei anderen öffentlichen oder nicht öffentlichen Stellen sowie zu behördlichen Auflagen bei anderen öffentlichen Stellen durch die ILB eingeholt werden können,
- alle Daten von der ILB auf Datenträger gespeichert und von der ILB oder einem oder einer von ihr Beauftragten für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und die Ergebnisse anonymisiert veröffentlicht werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die Investitionsbank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde). Die Grundlage für die Bewilligung bilden der Antrag und die dazu einzureichenden Anlagen. Maßgeblich für die Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit des Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Abweichend von VV Nummer 7.5 zu § 44 LHO und von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) wird die Zuwendung erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe ausbezahlt (Erstattungsprinzip).

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. ANBest-P einzureichen. Die Einreichung erfolgt online

über das Kundenportal der ILB. Das dort bereitgestellte Formular „Verwendungsnachweis“ ist zu verwenden.

- 7.5 Das für Wirtschaft zuständige Ministerium, die ILB, der Landesrechnungshof Brandenburg oder eine von ihnen Beauftragte oder ein von ihnen Beauftragter sind berechtigt, zur Prüfung der eingereichten Unterlagen Nachweise und Berichte sowie zur begleitenden und Ex-post-Bewertung der Maßnahme Originalbelege, Buchhaltungs- und sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen, örtliche Erhebungen durchzuführen und alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

- 7.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum 31. Dezember 2028 befristet.

9 Schlussbestimmungen

Anträge, die nach der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Markterschließung durch kleine und mittlere Unternehmen (GRW-Markt International) vom 8. August 2023 (ABl. S. 1039), die durch den Erlass vom 14. Mai 2024 (ABl. S. 437) geändert worden ist, gestellt und nach Ablauf von deren Geltungsdauer noch nicht beschieden wurden, können nach den Bestimmungen dieser Richtlinie bewilligt werden.

Anlage

Zuwendungsfähige Ausgaben bei den unter den Nummern 2.1 und 2.2 genannten Maßnahmen sind insbesondere:

- Miete und Gebühren

- Miete der Messe- beziehungsweise Präsentationsfläche
- Teilnahmegebühren für eine Ausstellung, Informationsveranstaltung, ein Symposium, einen Fachkongress oder ein Pitching
- AUMA-Gebühren
- Ausgaben für den **gemieteten** Messestand einschließlich Ausstattung (zum Beispiel Mietmöbel, Mietutensilien, zum Beispiel Steckdosen, Schalter usw., Mietstandsystem, Miete Setausstattung, Messegrafik, Flyer und Prospekte mit direktem Messebezug)
- Raummiete, Miete Technik (sofern nicht in Miete für Messe- beziehungsweise Präsentationsfläche enthalten)
- Eintrag in den offiziellen Messekatalog (Mediapaket, Medienpaket), Aussteller- beziehungsweise Teilnehmerverzeichnis

- **Standbau**

- Planung, Auf- und Abbau des Messe- beziehungsweise Präsentationsstandes oder des Sets durch eine externe Dienstleisterin oder einen externen Dienstleister

- **Betrieb des Standes**

- Ausgaben für Strom- und Wasserversorgung (inklusive Verbrauch)
- Bereitstellung Internetanschluss (inklusive Flatrate)
- Ausgaben für Entsorgung und Reinigung (auch als Pauschale)
- Versicherung für Stand und Exponate
- Sicherheitsdienst (Standbewachung)
- Fachmonteur/Fachmonteurin (zum Beispiel Elektro) An- und Abfahrt
- Miete der Dekoration, Cateringausrüstung ohne Verpflegung

- **Transport durch externe Dienstleisterinnen und Dienstleister**

- Transport Messestand (bei eigenem Messestand)
- Transport Exponate, Setausstattung
- Carnet-Gebühren, Zoll, Transportversicherung
- Transport messebezogener Informationsmaterialien

- **Kommunikation**

- Dolmetscher/Dolmetscherin für Auslandsmessen
- Übersetzungsleistungen mit direktem Bezug zur Maßnahme
- Herstellung von begleitenden Bild- und Tonformaten zur Präsentation des Messeauftritts in den elektronischen Medien

Zuwendungsfähige Ausgaben bei virtuellen Formaten der unter Nummer 2.1 genannten Maßnahmen sind insbesondere:

- Registrierungs- und Teilnahmegebühr
- Buchungsgebühren für einzelne Webinare, Showrooms, Chatforen und Ähnliches
- Gebühr für den Katalogeintrag
- Ausgaben für die Miete und Aufbereitung eines virtuellen Messestandes, zum Beispiel:
 - Gebühr für virtuellen Stand
 - Digitale Firmen- und Produktpräsentation
 - Herstellung von Videoclips, Video-Pitches, Image-Filmen und Ähnlichem
 - Gestaltung des virtuellen Messestandes im Corporate Design des Ausstellers
 - Interaktive Elemente (zum Beispiel [Video-]Chatfunktion, die die Messe bereitstellt)
 - Einsatz von 3D-Animationen und/oder Virtual Reality (Messestand, Räume, Avatare)
 - Aufzeichnung von Podcasts und (Live-)Webinaren
 - Ausgaben für technischen Support während der Messe
- Besucher- und Leadmanagement am eigenen, virtuellen Messestand
 - Apps und Templates zum kundenorientierten Management des virtuellen Standes

- Kontaktnachverfolgung

- Integration in die eigene E-Commerce-Umgebung

- Ausgaben für begleitende Messekommunikation, zum Beispiel Flyer und Prospekte mit direktem Messebezug
- Übersetzungsleistungen mit direktem Bezug zur Maßnahme

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben bei den unter den Nummern 2.1 und 2.2 genannten Maßnahmen sind:

- Bewirtung, Verpflegung, Dekoration, sofern nicht gemietet (zum Beispiel Pflanzen)
- Eigene Reise- und Übernachtungskosten, Spesen
- Personalausgaben für eigenes Personal
- Externes Standpersonal (zum Beispiel Hostessen, Dolmetscher/Dolmetscherin für Inlandsmessen)
- Gemeinkostenzuschläge
- Management-, Organisationsdienstleistungen
- Parkgebühren, sofern nicht vom Messeveranstalter berechnet
- Eintrittskarten für Besucher, Ticketpässe für Veranstaltungen
- Allgemeine Werbematerialien des Unternehmens, die nicht maßnahmenspezifisch sind, wie zum Beispiel Visitenkarten, Flyer, Prospekte ohne direkten Messebezug
- Versandkosten
- Herstellung/Kauf von Musterstücken, Mustergegenständen und Musterutensilien
- Herstellung/Kauf von Messeständen sowie von zum Messestand oder Set gehörigen Elementen

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben bei virtuellen Formaten der unter Nummer 2.1 genannten Maßnahmen sind:

- Anschaffung von Hardware, wie PCs, Handys, Kameras oder Mikrofonen, die über die Teilnahme an einer Veranstaltung hinaus genutzt werden können
- Anschaffung von Software und Apps zur Produktion von digitalen Inhalten, die über die Teilnahme an einer Veranstaltung hinaus genutzt werden können (ausgenommen Veranstaltungs-Apps und Gebühren zur Nutzung dieser)

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben bei den unter Nummer 2.3 genannten Maßnahmen sind:

- Ausgaben für allgemeine Schulungen (zum Beispiel allgemeine EDV-Kurse, persönlichkeitsbildende Kurse, Sprachkurse, Weiterbildungsmaßnahmen)
- Beratungsleistungen zur Beschaffung von Finanzierungsmitteln und insbesondere zur Beantragung von Fördermitteln jeglicher Art
- Voruntersuchungen wie allgemein zugängliche Marktanalysen, Prognosen, Darstellungen reiner Adressangaben oder deren Zusammenstellung
- Betriebliche Beratungs- und Schulungsmaßnahmen, die die Antragstellenden in eigener Regie und mit eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchführen, sowie Beratungen, die sich auf inländische Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen beziehen

**Erste Änderung
der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft,
Arbeit und Energie des Landes Brandenburg
zur Förderung des Landesprogramms
„Assistierte Ausbildung Brandenburg“
(AsA Brandenburg)**

Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit,
Energie und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Vom 21. Oktober 2025

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg zur Förderung des Landesprogramms „Assistierte Ausbildung Brandenburg“ (AsA Brandenburg) vom 20. Januar 2023 (ABl. S. 53) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Förderung des Landesprogramms „Assistierte Ausbildung Brandenburg“ (AsA Brandenburg)“.

2. Nummer 4.6 wird wie folgt gefasst:

„4.6 Die oder der Zuwendungsempfängende ist verpflichtet, an jährlichen Erfahrungsaustauschen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz (MWAEK) des Landes Brandenburg teilzunehmen.“

3. In Nummer 5.4.1 Satz 1 wird die Angabe „45 Euro“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.

4. Nummer 5.4.4 wird wie folgt gefasst:

„5.4.4 Höhe der Zuwendung

Die Förderung nach Nummer 2 dieser Richtlinie beträgt je Träger beziehungsweise Zuwendungsbescheid insgesamt bis zu:

104 227 Euro im Jahr 2026
104 227 Euro im Jahr 2027
104 227 Euro im Jahr 2028.

Bei mehreren Zuwendungsbescheiden je Träger können nicht verausgabte Mittel bedarfsbezogen für weitere Einzugsbereiche des Trägers (siehe Nummer 3) eingesetzt werden. Dies ist beim Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg (LASV) zu beantragen.“

5. Nummer 7.1 wird wie folgt gefasst:

„7.1 Antragsverfahren

Anträge sind unter Verwendung des vorgegebenen Antragsformulars einschließlich des erforderlichen

Konzeptes (Anforderungen an das Konzept entsprechend Anlage zur Richtlinie) zu richten an:

Landesamt für Soziales und Versorgung
des Landes Brandenburg (LASV)
Dezernat 52
Lipezker Straße 45, Haus 5
03048 Cottbus.

Anträge auf Zuwendungen für die Jahre 2026 bis 2028 sind im Zeitraum 6. bis 21. November 2025 zu stellen.

Änderungen im Rahmen der Durchführung des Projektes bedürfen der vorherigen Zustimmung des LASV. Dazu ist ein Änderungsantrag mit Begründung einzureichen.“

6. In Nummer 8 wird die Jahreszahl „2025“ durch die Jahreszahl „2028“ ersetzt.

7. Die Überschrift der Anlage zur Richtlinie wird wie folgt gefasst:

„Anlage zur Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Förderung des Landesprogramms „Assistierte Ausbildung Brandenburg“ (AsA Brandenburg)“.

II.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

**Fünfte Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes „Neue Bühne –
Niederlausitzer Theaterstädtebund Senftenberg“**

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 17. Oktober 2025

I.

Der Zweckverband „Neue Bühne – Niederlausitzer Theaterstädtebund Senftenberg“ hat dem Ministerium des Innern und für Kommunales die nachstehende, genehmigungsfreie Satzung zur Änderung seiner Verbandssatzung mit der Bitte um öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg nach § 31 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vorgelegt.

II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

**„Fünfte Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes „Neue Bühne –
Niederlausitzer Theaterstädtebund Senftenberg“**

Aufgrund des § 31 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10 S. 77), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Neue Bühne – Niederlausitzer Theaterstädtebund Senftenberg“ in ihrer Sitzung am 23.09.2025 die folgende Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Neue Bühne – Niederlausitzer Theaterstädtebund Senftenberg“ beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes „Neue Bühne –
Niederlausitzer Theaterstädtebund Senftenberg“**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Neue Bühne – Niederlausitzer Theaterstädtebund Senftenberg“, neu gefasst durch Änderungssatzung vom 13. Juli 2017 (ABl. S. 882), zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Neue Bühne – Niederlausitzer Theaterstädtebund Senftenberg“ vom 27. März 2023 (ABl. S. 522), wird wie folgt geändert:

§ 16 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sonstige gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen werden vom Zweckverband auf der eigenen Internetseite www.theater-senftenberg.de vollzogen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind zehn Kalendertage vor der jeweiligen Sitzung gemäß Satz 1 bekannt zu machen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Senftenberg, den 23. September 2025

Gez.

Daniel Ris
Verbandsvorsteher“

**Genehmigung zum Vorhaben
Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen
in 16303 Schwedt/Oder**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 4. November 2025

Der Firma Teut Energieprojekte GmbH, Idastraße 20 in 13156 Berlin, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 16303 Schwedt/Oder in der Gemarkung Landin, Flur 5, Flurstücke 227, 233 und 236 drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G03824).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Teut Energieprojekte GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Idastraße 20, 13156 Berlin wird die

Genehmigung

nach § 4 BImSchG erteilt, 3 WKA in 16303 Landin

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
SMP 15	Landin	5	227
SMP 16	Landin	5	233
SMP 17	Landin	5	236

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und zu betreiben.

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) für drei WKA mit der Zulassung einer Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 116,04 m auf 81,62 m) gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO sowie
 - die denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG).
3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende

Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Das Vorhaben unterlag den Bestimmungen nach § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 6. November 2025 bis einschließlich 19. November 2025** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 16303 Schwedt/Oder

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 4. November 2025

Der Firma Teut Energieprojekte GmbH, Idastraße 20 in 13156 Berlin, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 16303 Schwedt/Oder in der Gemarkung Landin, Flur 5, Flurstücke 215 und 220/218 sowie Flur 6, Flurstück 128 drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G04324).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Teut Energieprojekte GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Idastraße 20, 13156 Berlin wird die

Genehmigung

nach § 4 BImSchG erteilt, 3 WKA in 16303 Landin

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
SMP 12	Landin	6	128
SMP 13	Landin	5	220/218
SMP 14	Landin	5	215

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und zu betreiben.

2. *Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG:*

- *die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) für drei WKA mit der Zulassung einer Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 116,04 m auf 81,62 m) gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO,*
- *die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 BbgBO von 2 Löschwasserzisternen mit einem Volumen von jeweils max. 120 m³ in der Gemarkung Landin, Flur 6, Flurstück 128 und Flur 5, Flurstück 214 sowie*
- *die denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG).*

3. *Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.*

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Das Vorhaben unterlag den Bestimmungen nach § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 6. November 2025 bis einschließlich 19. November 2025** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Wesentliche Änderung
einer Sonderabfallverbrennungsanlage
durch Errichtung und Betrieb
einer Rauchgasreinigungsanlage
am Standort 15806 Zossen OT Schöneiche**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 4. November 2025

Der Firma Märkische Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft (MEAB) mbH, Tschudistraße 3 in 14476 Potsdam wurde die Genehmigung nach § 16 in Verbindung mit § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, die Sonderabfallverbrennungsanlage mit einer Durchsatzkapazität von 90 Tonnen pro Tag wesentlich zu ändern.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma MEAB mbH (im Folgenden: Antragstellerin), Tschudistraße 3 in 14476 Potsdam wird die

1. Teilgenehmigung

erteilt, eine Sonderabfallverbrennungsanlage (SAV) durch Errichtung und Betrieb einer Rauchgasreinigungsanlage auf dem Grundstück

in 15806 Zossen Ortsteil Schöneiche,
Am Galluner Kanal,
Gemarkung Gallun,
Flur 3, Flurstück 409

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu ändern und geändert zu betreiben.

2. Die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG mit der Reg.-Nr. 50.070.Z1/24/8.1.1.1GE/T12 vom 27.02.2025 wird durch diesen Bescheid ersetzt.

3. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:

- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) sowie
- die wasserrechtliche Anordnung zur Lagerung/zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 WHG i. V. m. der Anzeigepflicht nach § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

5. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr inkl. Auslagen in Höhe von [...] festgesetzt.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 6. November 2025 bis einschließlich 19. November 2025** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de> unter der **Vorhaben-ID Süd-G07024** zugänglich gemacht.

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird die Genehmigung zeitgleich auf folgender Internetseite unter der Vorhaben-ID **Süd-G07024** veröffentlicht: <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-sued>.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15345 Rehfelde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 4. November 2025

Die Firma Green Wind Energy GmbH, Alt-Moabit 60 a in 10555 Berlin beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 15345 Rehfelde in der Gemarkung Werder, Flur 4, Flurstück 61 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az.: G02824).

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Nordex N175/6.8 MW mit einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Nabenhöhe von 179 m und einer Gesamthöhe von 266,5 m über Grund. Die Nennleistung beträgt 6,8 MW. Zu der Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im zweiten Quartal 2026 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 12. November 2025 bis einschließlich 11. Dezember 2025** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt, dieser ist Bestandteil der veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, Boden, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 12. November 2025 bis einschließlich 12. Januar 2026** unter Angabe der **Vorhaben-ID G02824** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Auf einen Erörterungstermin wird verzichtet.

Gemäß § 16 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) soll bei der Errichtung oder Änderung von Windenergieanlagen an Land auf einen Erörterungstermin verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt. Dies gilt nach § 16 Absatz 1 Satz 4 auch für UVP-pflichtige Anlagen. Ein Antrag auf Durchführung eines Erörterungstermins wurde nicht gestellt.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungs-

verfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben die UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruhte im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Die Anlage befindet sich circa 385 m vom SPA-Gebiet „Märkische Schweiz“ sowie dem FFH-Gebiet „Rotes Luch Tiergarten“ entfernt. Aufgrund des geringen Abstands kann eine Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete nicht ausgeschlossen werden.

Des Weiteren befindet sich die Anlage im erweiterten Prüfbereich eines Rotmilan- und eines Weißstorchbrutplatzes.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Düngemitteln und Biomethan in 16278 Pinnow

Gemeinsame Bekanntmachung
des Landesamtes für Umwelt
und des Landkreises Uckermark,
untere Wasserbehörde
Vom 4. November 2025

Im Verfahren der Firma Verbio Pinnow GmbH, Industrie- und Gewerbegebiet 43 a in 16278 Pinnow zur Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Düngemitteln und Biomethan auf dem Grundstück in 16278 Pinnow, Industrie- und Gewerbegebiet 43 a in der Gemarkung Pinnow, Flur 2, Flurstück 543 (Az.: G04524; Amtsblatt für Brandenburg - Nummer 31 vom 30. Juli 2025, Seite 512) wird öffentlich bekannt gemacht, dass aufgrund der Unvollständigkeit der vormaligen Bekanntmachung

die Auslegungszeit, die Einwendungsfrist und die Onlinekonsultation neu in Lauf gesetzt werden.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen eine Erweiterung der vorhandenen Anlage zur Herstellung von Düngemitteln und Biomethan um eine zweite Rohstoffverarbeitungslinie für nasse Strohballen und Rindermist sowie die Erhöhung der Durchsatz- und Produktionskapazitäten. Die Durchsatzkapazität der Anlage soll auf 431,4 Tonnen Einsatzmaterial pro Tag erhöht werden. Die Produktionskapazität der Anlage von Biomethan wird von 12.000.000 Normkubikmeter je Jahr auf 13.000.000 Normkubikmeter je Jahr und die Düngemittelproduktion von 80.000 Tonnen je Jahr auf 141.500 Tonnen je Jahr erhöht.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.2.1 GE in Verbindung mit der Nummer 1.16 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 8.4.1.1 A in Verbindung mit Nummer 1.11.2.1 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Vorhaben wurde darüber hinaus eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung eines Gewässers bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Uckermark beantragt. Gegenstand dieses Verfahrens ist, das auf dem Grundstück anfallende Oberflächenwasser (Regenwasser) ortsnahe zu versickern.

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist im ersten Quartal 2026 vorgesehen.

Erneute Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 12. November 2025 bis einschließlich 11. Dezember 2025** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere die Anlagen- und Betriebsbeschreibung, die Prognosen zu Geräusch-, Geruchs- und Stickstoffimmissionen, die Schornsteinhöhenberechnung, den Bericht zur Prüfung auf die Erforderlichkeit der Ergänzung des Ausgangszustandsberichts, die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sowie Angaben zur Umweltverträglichkeit.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 12. November 2025 bis einschließlich 12. Januar 2026** unter Angabe der **Vorhaben-ID G04524** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam und beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Onlinekonsultation

Gemäß § 10 Absatz 6 Satz 2 BImSchG wird der Erörterungstermin in Form einer Onlinekonsultation erfolgen.

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob eine Onlinekonsultation durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **keine** Onlinekonsultation statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt die Onlinekonsultation.

Für die Onlinekonsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen **ab dem 9. Februar 2026** über die Internetseite <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-ost> elektronisch zugänglich gemacht.

Die Onlinekonsultation dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu behandeln. Die Einwendungsbehandlung erfolgt, wenn und soweit die Einwendungen für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller schriftlich zu erläutern.

Zu behandelnde Informationen sind die zu erörternden Sachverhalte: hier die Einwendungen, die Erwiderungen des Antragstellers sowie die Stellungnahmen von Behörden auf die Einwendungen, die in einem Dokument zusammengestellt werden.

Den zur Teilnahme an der Onlinekonsultation Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit **vom 9. Februar**

2026 bis einschließlich 2. März 2026 schriftlich gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder elektronisch per E-Mail unter t13@lfu.brandenburg.de zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Sachverhalt zu äußern.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf schriftlich oder per E-Mail erhobene Einwendungen erfolgt nicht. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zur Onlinekonsultation erfolgt nicht.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Onlinekonsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet. Die Teilnahme an der Onlinekonsultation ist nicht verpflichtend. Es kann auch ohne die Mitwirkung eines zur Teilnahme Berechtigten entschieden werden.

Unabhängig von einer Teilnahme an der Onlinekonsultation wird die Genehmigungsbehörde die in den Einwendungsschreiben vorgebrachten Einwendungen prüfen und darüber entscheiden.

Beiträge im Rahmen der Onlinekonsultation werden dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit dem Abschluss der Onlinekonsultation ist die Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren beendet.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Die Erweiterung der Anlage hat keine zusätzliche erhebliche Belastung durch Geräusche und Gerüche zur Folge. Es erfolgt eine geringfügige Erhöhung der Ammoniakemissionen. Umliegende Gewässer, Biotop und Schutzgebiete werden durch die zusätzlichen Emissionen nicht unzulässig beeinträchtigt.

Für die Erweiterung der Anlage werden zusätzliche Flächen auf dem Anlagengelände neu versiegelt. Hochwertige Lebensräume für Tiere und Pflanzen gehen durch die Versiegelung nicht verloren. Die neu zu errichtenden Anlagenbestandteile fügen sich in das Bild der Gesamtanlage ein und führen nicht zu einer zusätzlichen Überprägung des Landschaftsbildes.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Landkreis Uckermark
Die Landrätin

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“

Einladung zur öffentlichen Sitzung 1/2025 der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“

Bekanntmachung
des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“
Vom 9. Oktober 2025

Die Verbandsversammlung 1/2025 des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ findet am:

**Freitag, den 21. November 2025 um 9 Uhr
im Volkshaus Strausberg
Prötzeler Chaussee 7, 15344 Strausberg**

statt.

Tagesordnung:

TOP 1: Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung eingeladener Gäste und Bestätigung der Tagesordnung

TOP 2: Feststellung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 29. November 2024

TOP 3: Anfragen von Verbandsmitgliedern

TOP 4: Informationen der Geschäftsführung

TOP 5: Beschluss über die Vollmitgliedschaft beim Kommunalen Arbeitgeberverband Brandenburg e. V. (KAV Brandenburg)

TOP 6: Feststellung des geprüften Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2024

TOP 7: Ergebnisverwendung des Jahresergebnisses 2024 einschließlich Bildung und Auflösung von Rücklagen

TOP 8: Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2024

TOP 9: Beschluss des Wirtschaftsplanes 2026 einschließlich der Festsetzung des Beitragssatzes für das Beitragsjahr 2026

TOP 10: Bericht des Schaubeauftragten des Verbandes

Die Beschlussvorlagen liegen vom 5. November 2025 bis zum 20. November 2025 in der Geschäftsstelle (Ernst-Thälmann-Straße 5, 15345 Rehfelde) während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Rehfelde, den 9. Oktober 2025

Elke Stadeler
Verbandsvorsteherin

Thomas Arnold
Geschäftsführer

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming**Einladung zur öffentlichen Sitzung
der Regionalversammlung Havelland-Fläming**

Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming
Vom 15. Oktober 2025

Hiermit lade ich zur öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

**am Donnerstag, den 27. November 2025, um 16 Uhr
in den „Ernst-von-Stubenrauch-Saal“
Marktplatz 1 - 3
14513 Teltow**

ein.

Tagesordnung**I. Öffentlicher Teil**

**TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen
Einladung sowie der Beschlussfähigkeit und Be-
stätigung der Tagesordnung**

**TOP 2 Bestätigung des Protokolls des öffentlichen Teils der
Sitzung der Regionalversammlung vom 26. Juni 2025**

**TOP 3 Bericht über die Tätigkeit des beratenden Aus-
schusses für Planungsarbeit**

TOP 4 Wahlen

- 4.1 Wahl eines Mitglieds des Regionalvorstands
- 4.2 Wahl einer Stellvertreterin beziehungsweise eines Stellvertreters für das neugewählte Mitglied des Regionalvorstands
- 4.3 Wahl eines stellvertretenden Mitglieds des Regionalvorstands für Herrn Oberbürgermeister Steffen Scheller
- 4.4 Wahl eines zweiten Stellvertreters beziehungsweise einer zweiten Stellvertreterin des Vorsitzenden der Regionalversammlung

TOP 5 Regionalplanung

- 5.1 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027
 - Billigung des Entwurfs der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming

- Beschluss über die Durchführung des Verfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zum Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming

5.2 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0

Information über den Stand des Beteiligungsverfahrens zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0

5.3 Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land

Information über die zusätzliche Ausweisung der im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land

TOP 6 Haushalts- und Wirtschaftsführung

- 6.1 Beschluss über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2026
- 6.2 Beschluss über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024
- 6.3 Beschluss über die Entlastung des Vorsitzenden der Regionalversammlung und des Regionalvorstands für das Haushaltsjahr 2024

TOP 7 Einwohnerfragestunde**TOP 8 Verschiedenes**

(Mitteilungen, Anfragen und Termine)

II. Nicht öffentlicher Teil

TOP 1 Bestätigung des Protokolls des nicht öffentlichen Teils der Sitzung der Regionalversammlung vom 26. Juni 2025

TOP 2 Verschiedenes

Die Sitzungsunterlagen können in der Regionalen Planungsstelle Havelland-Fläming, Oderstraße 65, 14513 Teltow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Regionalen Planungsstelle sind Montag bis Freitag 8 bis 15 Uhr und zusätzlich Donnerstag 15 bis 17 Uhr. Um vorherige Anmeldung wird gebeten (Telefon: 03328 33540, E-Mail: info@havelland-flaeming.de). Die Sitzungsunterlagen können auch im Internet unter www.havelland-flaeming.de/Termine abgerufen werden.

Marko Köhler
Vorsitzender der Regionalversammlung

Versorgungswerk der Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg

Zweite Änderung der Satzung des Versorgungswerks der Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg

Vom 2. Juli 2025

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg hat am 2. Juli 2025 folgende Zweite Änderung der Satzung vom 25. Mai 2020 (in Kraft seit 1. Dezember 2019) beschlossen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 2 und 3.

2. § 2 wird durch folgenden § 2 ersetzt:

„§ 2
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Versorgungswerks erfolgen im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und werden auf der Homepage des Versorgungswerks veröffentlicht.“

3. § 4 Absatz 1 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. die Geschäftsführung.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

„5. Bemessung der Leistungen einschließlich der Festsetzung der jeweiligen Nachhaltigkeitsfaktoren sowie insbesondere über die Verwendung der Rückstellung für die Überschussbeteiligung, die Verwendung der Sonderrücklagen und die Deckung eines Bilanzverlustes,“

- b) Absatz 1 Nummer 6 wird durch die folgende Nummer 6 ersetzt:

„6. Grundsätze der Vermögensanlage einschließlich der Grundsätze der Nachhaltigkeitsstrategie,“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Vorstand besteht aus insgesamt elf Mitgliedern des Versorgungswerks, von denen fünf aus dem Land-

tag Nordrhein-Westfalen, zwei aus dem Landtag Brandenburg und zwei aus dem Landtag von Baden-Württemberg vorgeschlagen werden. Weitere Mitglieder sind eine ehemalige Abgeordnete oder ein ehemaliger Abgeordneter, die oder der die Interessen der ehemaligen Abgeordneten aller Landtage vertritt, sowie abweichend von Satz 1 eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer, die oder der nicht dem Versorgungswerk angehört.“

- b) Absatz 2 Satz 1 und 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die jeweilige Landesgruppe in der Vertreterversammlung wählt einzeln in geheimer Wahl die ihr nach Absatz 1 Satz 1 jeweils zustehenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet abweichend von § 5 Absatz 8 Satz 2 die Stimme der oder des Vorsitzenden der jeweiligen Landesgruppe. Sie oder er reicht auch die Wahlvorschläge der jeweiligen Landesgruppe ein.“

- c) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die Vertreterversammlung bestimmt, welche oder welcher der nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 bestellten Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer dem Vorstand als weiteres Mitglied angehört. Die andere Geschäftsführerin oder der andere Geschäftsführer vertritt diese oder diesen im Fall der Abwesenheit mit Stimmrecht im Vorstand und im geschäftsführenden Vorstand. Beide Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Vorstandes teil. Für die Abberufung der Geschäftsführerinnen oder der Geschäftsführer gilt Absatz 9 entsprechend.“

- d) Absatz 6 Satz 3 und 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Vorstand kann zur notwendigen fachlichen Beratung Sachverständige in seine Beratungen einbeziehen.“

- 6. § 8a Absatz 3 und 4 werden gestrichen.

- 7. Nach § 9 Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 und 4 eingefügt:

„(3) Die Geschäftsführung verbleibt auf Dauer am Sitz des Versorgungswerks. Dies gilt auch im Falle des Beitritts weiterer Landtage zum Versorgungswerk.

(4) Die Aufgabenverteilung zwischen der Geschäftsführung und den Verwaltungen der jeweiligen Landtage wird in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Versorgungswerk und der jeweiligen Präsidentin oder dem jeweiligen Präsidenten geregelt.“

- 8. Nach § 10 Satz 1 wird der folgende Satz 2 eingefügt:

„Beginn der Mitgliedschaft ist abweichend von Satz 1 der Tag, für den erstmals Pflichtbeiträge an das Versorgungswerk abgeführt werden.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden das Komma und die Angabe „freiwillige Beiträge“ gestrichen.
 - Absatz 3 wird gestrichen.
10. In § 12 wird die Angabe „bei Stellung eines Antrags“ durch die Angabe „mit Zahlung des Erstattungsbetrags“ ersetzt.
11. In § 13 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§§ 2-5a“ durch das Wort „das“ ersetzt.
12. § 20 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 wird gestrichen.
 - Die Absätze 3 bis 6 werden zu den Absätzen 2 bis 5.
13. In § 26 Absatz 1 Satz 3 wird nach der Angabe „der hinterbliebene Lebenspartner“ die folgende Angabe eingefügt:
- „im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes“
14. § 29 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„§ 29
Freiwillige Beiträge“

- Absatz 1 Satz 1 bis 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Es können freiwillige Beiträge entrichtet werden, sofern keine Pflichtbeiträge rückständig sind. Der Gesamtbetrag aus Pflicht- und freiwilligen Beiträgen darf die in § 5 Absatz 1 Nummer 8 Satz 2 Körperschaftsteuergesetz festgelegte Höchstgrenze nicht überschreiten. Der jeweils aktuelle Höchstbeitrag für die nordrhein-westfälischen, brandenburgischen und baden-württembergischen Mitglieder wird auf der Homepage des Versorgungswerks bekannt gegeben.“
- In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Zusätzliche freiwillige“ durch die Angabe „Freiwillige“ ersetzt.
15. § 33 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:
- „(4) Ein sich ergebender Fehlbetrag ist
- aus der Sonderrücklage nach § 32 Absatz 2 und - soweit diese nicht ausreicht -
 - aus der Verlustrücklage und - soweit diese nicht ausreicht -
 - aus der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung zu decken.

Ein danach verbleibender Bilanzverlust ist durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen; Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

16. In § 35 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „(Mitgliederversammlungen, Rundschreiben etc.)“ durch die Angabe „(Homepage, Mitgliederversammlungen, Rundschreiben etc.)“ ersetzt.

17. § 42 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
- Absatz 2 wird gestrichen.

18. § 44 wird durch folgenden § 44 ersetzt:

„§ 44
Genehmigung und Inkrafttreten“

(1) Die Satzung bedarf der im Benehmen mit der Versicherungsaufsicht der Länder Brandenburg und Baden-Württemberg erteilten Genehmigung der Versicherungsaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie tritt rückwirkend zum 1. Dezember 2019 in Kraft und wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, im Amtsblatt für Brandenburg und im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg veröffentlicht. Die Satzung des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg vom 20. März 2015, zuletzt geändert durch die 4. Satzungsänderung vom 18. Juni 2019 (MBL NRW. S. 259; ABl. 2019, S. 807), tritt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

(2) Änderungen der Satzung werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.“

19. Die Anlage „Wahlordnung für die Wahl der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg“ wird durch die folgende Anlage ersetzt:

**„Wahlordnung für die Wahl
der Vertreterversammlung des Versorgungswerks
der Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen,
Brandenburg und Baden-Württemberg**“

§ 1
Grundzüge

(1) Die Zusammensetzung der Vertreterinnen und Vertreter jeder Landesgruppe in der Vertreterversammlung richtet sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionszugehörigkeit bzw. ehemaligen Fraktionszugehörigkeit aller Mitglieder der jeweiligen Landesgruppe zum Zeitpunkt der Wahl nach § 5 Absatz 2 der Satzung.

(2) Für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter jeder Landesgruppe bilden die Abgeordneten und ehemaligen Abgeordneten einer Fraktion jeweils eine Gruppe. Die Zuordnung zu einer Fraktionsgruppe richtet sich nach der Fraktionszugehörigkeit zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Landtag. Fraktionslose Abgeordnete bilden eine eigene Gruppe.

(3) Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter jeder Landesgruppe findet zu Beginn der Wahlperiode des jeweiligen

Landtags statt. Die Veröffentlichung des Wahlergebnisses erfolgt auf der Homepage des Versorgungswerks.

§ 2 Wahl

(1) Wählbar und wahlberechtigt ist jedes Mitglied des Versorgungswerks. § 5 Absatz 3 der Satzung bleibt unberührt. Die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter bzw. Stellvertreterinnen und Stellvertreter bestimmt sich nach § 5 Absatz 1 der Satzung.

(2) Die auf jede Fraktionsgruppe entfallende Anzahl an Vertreterinnen und Vertretern wird nach dem Verfahren Hare/Niemeyer (Proporzverfahren) ermittelt. Im ersten Verfahrensschritt werden die auf jede Fraktionsgruppe entfallenden Sitze rechnerisch ermittelt. Findet danach eine Fraktionsgruppe keine Berücksichtigung, steht ihr ein Sitz in der Vertreterversammlung zu (Grundmandat). Dieser Sitz wird auf die Zahl der insgesamt zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Landesgruppe angerechnet. Nach Abzug von Grundmandaten werden die verbleibenden Sitze auf diejenigen Fraktionsgruppen verteilt, bei denen sich nach dem ersten Verfahrensschritt rechnerisch mindestens ein Mandat ergeben hat. Abweichend von Satz 3 erhalten die Gruppe der fraktionslosen Abgeordneten sowie Fraktionsgruppen, die nicht mehr im Landtag vertreten sind, kein Grundmandat.

§ 3 Verfahren bei Fraktionsgruppen, die in einem der Landtage vertreten sind

(1) Die Mitglieder jeder Fraktionsgruppe wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter aufgrund von Vorschlagslisten in die Vertreterversammlung.

(2) Die Wahl erfolgt im Wege der Briefwahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet über die Entsendung der letzten Vertreterin oder des letzten Vertreters das von der oder dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung zu ziehende Los.

(3) Wird aus einer Fraktionsgruppe nur eine Vorschlagsliste zugelassen oder werden auf mehreren Vorschlagslisten nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber benannt, als Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, ist die Durchführung einer Briefwahl für diese Fraktionsgruppe entbehrlich. Die Vorgesprochenen gelten als gewählt, wenn der Landtag der jeweiligen Landesgruppe die Vorschlagsliste oder die Vorschlagslisten bestätigt hat.

(4) Das Versorgungswerk fordert die Mitglieder der Landesgruppe sowie die im Landtag vertretenen Fraktionen zu Beginn der jeweiligen Wahlperiode auf, Vorschlagslisten einzureichen. Die Aufforderung an die Mitglieder kann durch Mitgliederrundschreiben, Information im Intranet und auf der Homepage des Versorgungswerks sowie bei der Wahl der nordrhein-westfälischen und der baden-württembergischen Vertreterinnen und Vertreter über die jeweilige Vereinigung der ehemaligen Mitglieder des Landtags erfolgen.

(5) Jedes Mitglied des Versorgungswerks sowie die in den Landtagen vertretenen Fraktionen haben das Recht, Vorschlagslisten einzureichen. Listenverbindungen sind zulässig.

(6) Die Vorschlagsberechtigten sind gehalten, auf ihren Vorschlagslisten auch ehemalige Abgeordnete zu berücksichtigen. Die Verteilung der Vorschläge soll sich am Verhältnis der Abgeordneten zu den ehemaligen Abgeordneten in der jeweiligen Fraktionsgruppe orientieren.

(7) Die Vorschlagslisten müssen bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin beim Versorgungswerk eingereicht werden. Das Versorgungswerk prüft die Gültigkeit der Vorschlagslisten sowie die Wählbarkeit der Vorgesprochenen. Es entscheidet, ob für die jeweiligen Fraktionsgruppen eine Briefwahl nach Absatz 2 durchzuführen ist oder die Vorschlagslisten vom jeweiligen Landtag nach Absatz 3 zu bestätigen sind. Im Falle der Durchführung einer Briefwahl wird das Wahlergebnis durch Beschluss des Vorstands festgestellt.

(8) Ist in einer Fraktionsgruppe nicht die vorgeschriebene Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern gewählt oder keine Stellvertreterinnen und Stellvertreter benannt worden, bleiben der oder die Sitze in der jeweiligen Fraktionsgruppe unberücksichtigt. In diesem Fall verringert sich die Mitgliederzahl der Vertreterversammlung entsprechend.

(9) Die Landtage werden jeweils über die Wahlergebnisse unterrichtet.

§ 4 Verfahren bei Fraktionsgruppen, die nicht in einem der Landtage vertreten sind

(1) Steht einer Fraktionsgruppe, die nicht mehr im Landtag vertreten ist, mindestens ein Mandat zu, finden die Wahlverfahren nach § 3 Absatz 2 und Absatz 3 keine Anwendung. Das Versorgungswerk fordert die Mitglieder per E-Mail mit einer Frist von 13 Tagen auf, Wahlvorschläge einzureichen. Gleichzeitig erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen eine Einladung an alle Mitglieder dieser Fraktionsgruppe zu einer Mitgliederversammlung in Form der Videokonferenz. In dieser Versammlung wählen die Mitglieder ihren oder ihre Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung. § 3 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Nimmt eine Fraktionsgruppe, die aus dem Landtag ausgeschieden ist, ein ihr zustehendes Mandat durch Nichtbenennung oder Nichtwahl nicht in Anspruch, fließt das Mandat in die Berechnung nach § 2 Absatz 2 ein, wobei die Fraktionsgruppe unberücksichtigt bleibt.

§ 5 Wahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern

Für die Vertreterinnen und Vertreter jeder Landesgruppe ist die gleiche Anzahl an Stellvertreterinnen und Stellvertretern zu wählen. Es gilt eine allgemeine Vertretungsbefugnis. Bei

Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds kann jede Stellvertreterin oder jeder Stellvertreter vollberechtigt an den Sitzungen der Vertreterversammlung teilnehmen.

§ 6

Ausscheiden aus der Vertreterversammlung

Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung aus, werden dessen Nachfolgerin oder Nachfolger für den Rest der laufenden Wahlperiode der Vertreterversammlung nach den vorstehenden Vorschriften gewählt.“

Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 25. August 2025 - AZ.: AufS 2015-5-2025-11010 - die

Genehmigung zu der am 2. Juli 2025 beschlossenen Zweiten Änderung der Satzung vom 25.05.2020 erteilt.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, dem Amtsblatt für Brandenburg und dem Staatsanzeiger für Baden-Württemberg verkündet. Sie tritt mit der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Düsseldorf, den 5. September 2025

André Kuper
(Vorsitzender der Vertreterversammlung)

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de.

Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.